



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

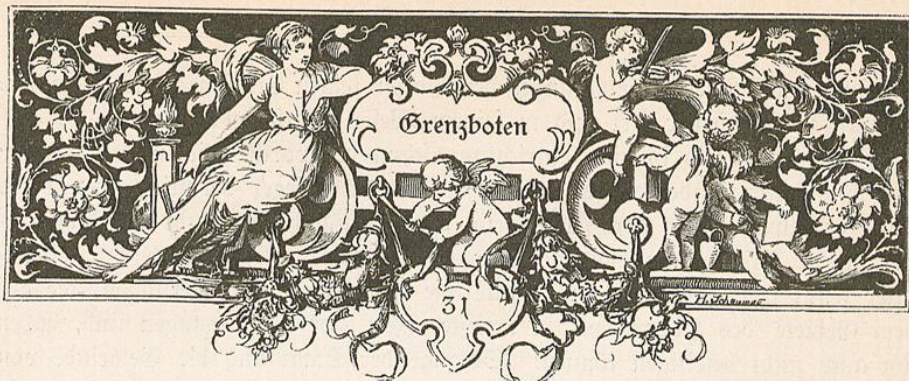
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Fahneneid

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Der Fahneneid



In deutschen Heere fanden sich bisher und finden sich noch heute auf altem Herkommen beruhende Einrichtungen, die keinen oder doch nur geringen Nutzen für die Kriegstüchtigkeit haben. Solcher Einrichtungen, die nichts nutzen, aber auch nichts schaden, wird jeder Kenner eine Anzahl anführen können. Ihre Beseitigung oder ihr weiteres Bestehen kann uns gleichgiltig sein. Wo die Kriegstüchtigkeit des Mannes durch solche alte Einrichtungen Einbuße erlitt, hat natürlich die Heeresverwaltung mit ihrer Beseitigung nicht gezögert. Am augenfälligsten ist das auch für den Laien in jüngster Zeit zu Tage getreten, als die Kürassiere den Panzer ablegen mußten. Höchstens bei großen Paraden wird er noch getragen. Die ungeheure Durchschlagskraft der Geschosse aus den fast in allen Heeren neu eingeführten kleinkalibrigen Gewehren hat dieses Stückchen Mittelalter nun doch endlich beseitigt. Es wäre ja völlig zwecklos gewesen, den Reiter noch länger mit dem schweren Panzer zu belasten. Freilich mag ihm mancher Seufzer in die Kumpelkammer gefolgt sein. Doch dies nur als Beispiel. Auch mancher andre alte Brauch, der in den neuen Garnison- und Felddienstordnungen keine Stätte mehr fand, ist in gleicher Weise abgeschafft worden, ohne daß vielleicht der Laie weiter Kenntnis davon erhält.

Eine alte, unzweifelhaft ehrwürdige, aber in ihrer gegenwärtigen Gestalt auch veraltete und darum der Verbesserung bedürftige Einrichtung ist der Fahneneid. Bei Beurteilung dieser Einrichtung ist nicht bloß der Soldat zu hören, denn Erwägungen rechtlicher und religiöser Natur sind hierbei mindestens ebenso am Platze wie militärische. In dem einen Punkte werden sicher alle Erwägungen übereinstimmen: daß der Fahneneid nicht entbehrlich sei. Im Gegenteil, er ist eine durchaus notwendige Einrichtung. Auf ihn haben Er-

findungen und Vervollkommnungen der Waffen keinen Einfluß. Das Menschenherz ist sich in seiner Art und in seinem Wesen gleich geblieben.

Der Fahneneid ist eine Einrichtung schon der vorchristlichen Zeit. Schon das Römerheer in der Kaiserzeit mochte des den Krieger verpflichtenden Eides nicht entbehren; galt doch allgemein der Grundsatz: *Primum militiae vinculum est religio et signorum amor et deserendi nefas*. Auch das Mittelalter kennt den Fahneneid, und alle die gewaltigen Umänderungen, die auf dem Gebiete des Heerwesens in neuester Zeit vor sich gegangen sind, haben ihn auch nicht beseitigen können. Solange der Staat und die Gemeinde von ihren Dienern den Amtseid fordern, so lange wird es auch ein Erfordernis bleiben, daß der oberste Kriegsherr seine Krieger mit dem denkbar festesten moralischen Bande an sich fesselt. Mag sich der Geist des Unglaubens in weiten Schichten des Volkes noch so breit machen, vor der Heiligkeit des Eides weicht selbst der Sozialdemokrat zurück. Als vor Monaten die Nachricht durch die Zeitungen ging, ein Richter habe einen Zeugen, der den Eid geleistet hatte, als nicht glaubhaft hingestellt, da der Zeuge Anhänger der Sozialdemokratie sei, erhob sich in der sozialdemokratischen Presse ein Sturm des Unwillens. Das ist gewiß bezeichnend. Die Heiligkeit des Eides ist trotz aller traurigen Erfahrungen und trotz der Zunahme der Meineide und der fahrlässigen Eide doch im Bewußtsein des Volkes tief und fest begründet; und namentlich der junge Soldat steht der Schule und dem Konfirmandenunterricht noch viel zu nahe, als daß ihm jedes Gefühl für die Heiligkeit des Eides verloren gegangen sein sollte. Das mahnt dringend dazu, die Einrichtung des Fahneneides als ein teures Vermächtnis alter Zeit festzuhalten. Aber es wäre gut, auch auf diesem Gebiete die notwendig gewordenen Änderungen einzuführen. Nach verschiedenen Seiten hin sind solche Änderungen durchaus geboten.

Man betrachte eine Eidesleistung, wie sie nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen in jeder Garnison im Herbst nach der Einstellung der Rekruten vor sich geht, und man wird ganz von selbst herausfinden, was der Änderung bedarf. Nach alter guter Sitte geht im preußischen Heere der Eidesleistung ein Gottesdienst voran. Bis in die jüngste Zeit war es nun Brauch, daß unmittelbar nach Beendigung der Rede des Militärpfarrers die Soldaten in der Kirche den Eid ablegten; nur die Mannschaften der Artillerie schworen, nachdem sie vorher am Gottesdienst teilgenommen hatten, auf dem Kasernenhofe, da sie den Eid nicht auf die Fahne, sondern auf das Geschütz ablegten. Natürlich waren die Konfessionen getrennt. Neuerdings ist aber die Einrichtung getroffen worden, daß im allgemeinen nach einem Gottesdienst die Mannschaften im Kasernenhof vereinigt werden und dort den Eid gemeinsam leisten. Nur bei schlechtem Wetter bleibt es den Truppenteilen überlassen, die Vereidigung, wie bisher, in der Kirche vorzunehmen. Den Eid in der Kirche ablegen zu lassen, ist insofern gerechtfertigt, als er doch entschieden eine feier-

liche religiöse Handlung ist. Aber gerade die Feierlichkeit kommt nicht genügend zur Geltung bei dem Fahneneid, wie er heute beschaffen ist, oder vielmehr bei den Schwörenden, wie sie heute beschaffen sind. Nur allzu sehr wird man gerade bei der Abnahme des Fahneneides, besonders in einer größern Garnison, an die Kleinstaaterie in unserm lieben Vaterlande erinnert. Es ist denkbar, daß bei einer einzigen Eidesleistung der Rekruten im Kasernenhofe nicht weniger als sechzig- bis achtzigmal der Eid abgenommen werden muß. Jeder Angehörige eines Bundesstaats muß nämlich den Fahneneid in der Weise ablegen, daß er dem Kaiser unbedingten Gehorsam und seinem besondern Staatsoberhaupt (der Rekrut aus den freien Städten seinem Senat) treu und redlich zu dienen gelobt. Für die Preußen fällt selbstverständlich die Erwähnung des Kaisers im Fahneneide weg. Der Eid lautet also für einen Preußen anders als für einen Hessen oder einen Hamburger. Da nun das deutsche Reich aus sechsundzwanzig besondern Staatsgebieten besteht, kann der Fall eintreten, daß Angehörige aller dieser Staaten in einer Garnison, ja vielleicht bei einem Truppenteil dienen müssen. Ein Württemberger steht vielleicht in Arbeit in einem thüringischen Ort; fällt das in das Alter, wo er heerespflichtig wird, so wird er nicht in einem württembergischen Truppenteil eingestellt, sondern in dem, der gerade aus dem Musterungsbezirke, in dem der Heerespflichtige gemustert wurde, seinen Ersatz zieht. In Gegenden, wo viel Industrie getrieben wird, ebenso in den großen Städten, sind heutzutage Angehörige aller deutschen Staaten zu finden. So ist es gar nicht unwahrscheinlich, daß sich einmal Angehörige aller sechsundzwanzig deutschen Staaten bei der Rekruteneidesleistung im Gotteshause zusammenfinden. Die Zahl der Eide erhöht sich aber noch, wenn man bedenkt, daß eine große Anzahl Heerespflichtiger nicht der deutschen Sprache mächtig ist. Zahlreich sind die Rekruten polnischer Zunge; aber auch solche, die nur wendisch oder litauisch, auch solche, die nur französisch verstehen, werden eingestellt. So können sich noch vier fremdsprachige Eidesleistungen zu jenen sechsundzwanzig hinzugesellen, und die auf diese Weise sich ergebenden dreißig Eide verdoppeln sich, wenn man bedenkt, daß der Protestant seine Eidesformel anders schließt als der Katholik. Endlich stellt auch das Judentum eine große Anzahl Rekruten, ganz abgesehen von den Mennoniten, denen kein eigentlicher Eid abgenommen werden darf. Jedenfalls muß ein so überaus häufig wiederholtes Abnehmen des Eides auf alle Beteiligten ermüdend wirken. Dadurch erleidet aber die Feierlichkeit der Handlung Einbuße.

Gewandte Offiziere wissen sich zu helfen: sie sorgen dafür, daß die Rekruten je nach ihrer Staatsangehörigkeit geordnet aufgestellt werden. Dadurch wird es möglich, die Eidesformel, so weit sie für alle zu vereidigenden gleichen Wortlaut hat, von allen gemeinsam, dann von den Gruppen einzeln was für jede passend ist, zuletzt von den Protestanten, endlich von den Katho-

lifen den Schluß sprechen zu lassen. Aber auch das ist nicht ohne störendes Dazwischenreden ausführbar. Aus Befangenheit oder Angst spricht der Rekrut entweder gar nicht oder vielleicht an falscher Stelle mit; kurz, auch bei diesem Verfahren leidet die Feierlichkeit, wenn auch die Zeit hier nicht so übermäßig in Anspruch genommen wird wie dann, wenn die Angehörigen der einzelnen Staaten besonders vereidigt werden.

Vielleicht hat die Erwägung, daß unter den geschilderten Verhältnissen die Feierlichkeit leiden muß, den Anlaß gegeben, die Vereidigung selbst von dem vorbereitenden Gottesdienst zu trennen und auf den Kasernenhof zu verlegen. Die Rüge des ungeschickten Benehmens eines Rekruten oder die Rüge eines Irrtums berührt hier weniger unangenehm, als wenn sie in der Kirche, vielleicht in etwas barschem, dienstlichem Ton ausgeführt wird. Es ist vorgekommen, daß ein Rekrut in seiner Befangenheit und aus Angst, etwas zu versäumen, jedesmal die Hand erhob, Vor- und Zunamen nannte und allen deutschen Fürsten den Eid der Treue leistete, vielleicht auch noch den Senaten der drei freien Städte. Hat doch sicherlich der größte Teil der Rekruten keine Ahnung davon, was ein Senat ist, auch den Namen seines Landesherrn weiß keineswegs jeder Rekrut, und auch über seine Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Staat wird mancher keine Auskunft geben können. Fragt der Offizier nach Abschluß der Vereidigung der Sicherheit wegen, ob etwa einer da sei, der noch nicht geschworen habe, so meldet sich ganz gewiß einer und erwidert auf die Frage nach dem Staate, dem er angehöre, er sei Lauenburger, ein anderer behauptet, ohne deshalb partikularistische Hintergedanken zu hegen, er sei Hannoveraner. So muß denn die Eidesformel für Preußen noch einmal angewendet werden. Entschlüpft dabei dem Offizier, der im Schweiß seines Angesichts schon länger als einer Stunde der Arbeit des Vereidigens obgelegen hat, ein scharfes Wort, das nicht geeignet ist, die Feierlichkeit zu erhöhen, so können wir ihm das wahrhaftig nicht übel nehmen.

Die Irrtümer werden aber nicht immer durch die zu vereidigenden Mannschaften verschuldet; selbst einem sonst gewandten Offizier kann ein Irrtum unterlaufen. Ist es doch kürzlich vorgekommen, daß ein vereinzelt zu vereidigender Hesse einem längst verstorbenen Großherzog den Eid leistete, weil der vereidigende Offizier nach einer ältern Auflage des Firds'schen Taschenkalenders für das Heer den Namen des hessischen Herrschers bestimmte. Selbst einem gar nicht souveränen Fürsten, dem Fürsten von Hohenzollern, wurde auf Veranlassung desselben Offiziers von einem biedern preussischen Unterthan aus dem Fürstentum Hohenzollern der Eid der Treue geleistet. Sedenfalls haben deshalb die beiden Soldaten nicht minder treu und redlich gedient. Aber auf die Anwesenden, die für die Sache ein Verständnis hatten, wirkte diese Vereidigung doch nicht gerade besonders feierlich.

Noch ein anderer Vorgang mag hier erwähnt sein. Es war im Herbst

1892, und es wurde zum erstenmale auf dem Kasernenhofe vereidigt. Alle Rekruten waren versammelt, auch die jüdischen. Der Offizier ließ die Protestanten aus einem Bundesstaat zur Linken, die Katholiken desselben Staates zur Rechten zusammentreten; jedesmal wurde der Eid bis zur konfessionellen Schlußformel gemeinsam, und diese dann von der in Frage kommenden Gruppe gesondert gesprochen. Eine große Anzahl Bundesstaaten war erledigt, auch katholische und protestantische Polen hatten geschworen, nur die Kinder Israel standen noch gesondert und warteten, bis auch an sie der Ruf ergehen würde. Und ganz entsprechend dem Ruf: die protestantischen Badener rechts, die katholischen links neben mich treten! hieß es plötzlich: die protestantischen Israeliten rechts, die katholischen links neben mich treten! Als die Israeliten verdutzt dreinschauten — es war ihnen doch neu, daß Israel plötzlich als deutscher Bundesstaat behandelt wurde —, wurde derselbe Ruf nochmals und zwar in etwas ungeduldigem Tone laut, aber nun erst erregte er unter Offizieren und Mannschaften Aufmerksamkeit, was sich in einem nur mühsam unterdrückten Lachen kund gab. Als darauf der Offizier, seines Irrtums inne werdend, verbesserte: die jüdischen Badener links, die jüdischen Reichsländer rechts neben mich treten! wußten auch die angerufenen Rekruten Bescheid. Aber die protestantischen und katholischen Juden sollen noch heute bei dem betreffenden Truppenteil nicht vergessen sein.

Doch auch wenn kein derartiger Irrtum vorkommt, muß unter den obwaltenden Verhältnissen die Feierlichkeit bei der Eidesleistung leiden, und schon aus diesem Grunde sollte eine Änderung herbeigeführt werden. Eine solche Änderung ist aber sehr wohl möglich. Daß der Eid, durch den der Soldat seinem Landesherrn die Treue verspricht, zu Gunsten eines Treueides gegen den deutschen Kaiser abgeschafft würde, das ist allerdings kaum denkbar. Die Verfassung des deutschen Reichs sagt nach Artikel 64: „Alle deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneid aufzunehmen.“ Der Fahneid ist für die Bundesstaaten durch die Militärkonvention bestimmt. An diesen Bestimmungen ist nicht zu rütteln. Aber es müßte doch möglich sein, auf dem Wege der Verhandlung die Formel derartig zu fassen, daß mit denselben Worten der Sachse seinem König, der Hesse seinem Großherzog, der Anhalter seinem Herzog die Treue schwört. Der preussische Fahneid, wie er jetzt in Gebrauch ist, wurde durch Kabinettsordre vom 5. Juni 1831 vorgeschrieben und lautet: „Ich N N schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich Seiner Majestät dem König von Preußen (Name), meinem Allergnädigsten Landesherrn, in allen Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten, und an welchen Orten es immer sei, treu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachteil aber abwenden, die mir vorgelesenen Kriegsartikel und die mir erteilten

Vorschriften und Befehle genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffnen, unverzagten, pflicht- und ehrliebenden Soldaten eignet und gebührt. So wahr mir Gott helfe!“, wozu die Protestanten noch hinzufügen: „durch Jesum Christum zur Seligkeit,“ die Katholiken: „und sein heiliges Evangelium.“ Die Errichtung des Norddeutschen Bundes und dann die des deutschen Reichs machte Änderungen nötig. Wenn die betreffende Militärkonvention nicht anders bestimmte, wurde verfügt, daß unter Beibehaltung der mitgeteilten Formel statt der Worte „Seiner Majestät dem König von Preußen, Wilhelm I.,“ Name und Titel des betreffenden Fürsten und nach dem Worte „abwenden“: „den Befehlen des (Bundesfeldherrn) Kaisers unbedingt Folge leisten“ einzuschalten sei. Die zur Marine ausgehobnen Deutschen, aus welchen Bundesstaaten sie auch stammen, ebenso die Rekruten aus Elsaß-Lothringen schwören allein dem Kaiser.

Selbst mit Wahrung des durch eine lange Vergangenheit gewissermaßen geheiligten Wortlautes des preußischen Fahneneides ließe sich doch nun durch eine kleine Kürzung eine Eidesformel schaffen, die dem Ideal eines einheitlichen Eides für die gesamte deutsche Waffenmacht wenigstens nahe käme. Verzichtete man darauf, den Namen des Landesherrn nennen zu lassen, so könnte der Eid lauten: „Ich N N schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich meinem Allergnädigsten Landesherrn in allen Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten, und an welchen Orten es immer sei, treu und redlich dienen, die mir vorgelesenen Kriegsartikel und die mir erteilten Vorschriften genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffnen, unverzagten, pflicht- und ehrliebenden Soldaten eignet und gebührt, so wahr mir Gott helfe!“ Fügten die Nichtpreußen nach dem Worte „dienen“ hinzu: „den Befehlen des Kaisers unbedingt Gehorsam leisten,“ so wäre wenigstens einigermaßen für alle deutschen Soldaten ein einheitlicher Eid vorhanden. Daß das Weglassen des Fürstennamens nichts Unerhörtes ist, geht schon daraus hervor, daß nach Anordnung des Kriegsministers vom 26. Oktober 1878 die Formel, mit der der Nichtpreuße dem Kaiser Gehorsam gelobt, die Nennung des Kaisernamens nicht erfordert („den Befehlen des Kaisers unbedingt Folge leisten“). Die vorgeschlagene Kürzung um die Worte „Allerhöchst Dero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachteil aber abwenden,“ würde nur vorteilhaft wirken; denn das „getreu und redlich dienen“ sagt doch genug. Es läßt sich kein stichhaltiger Grund anführen, der eine solche Änderung unmöglich oder unzweckmäßig erscheinen ließe. Die Kabinettsordre von 1831, die den Wortlaut des Fahneneides vorschrieb, kann doch sicherlich auch durch eine Ordre des Königs abgeändert werden. Der Übelstand, daß die Hanseaten und Reichsländer auch nach dieser Abänderung ihren besondern Eid behalten müßten — staatsrechtlich ist ja der Kaiser im Reichslande nicht Landesherr —, ist

nicht zu vermeiden, fällt aber nicht schwer ins Gewicht, da doch nur eine beschränkte Zahl von Rekruten hierbei in Betracht kommt. Freilich, auch so wäre der Wortlaut des Fahneneides noch schwülstig und schwerfällig. Er könnte noch viel mehr vereinfacht werden. Von dem durch seine lange Vergangenheit geheiligten Wortlaut würde dann allerdings nicht viel übrig bleiben, aber das darf doch nicht den Anlaß geben, den unnötigen alten Ballast immer weiter zu tragen. Was soll man sich bei einem leiblichen Eide denken? Warum dasselbe wiederholen und sagen: „zu Lande und zu Wasser, in Kriegs- und Friedenszeiten, und an welchen Orten es immer sei“ — also erst Ort, dann Zeit, dann wieder Ort? Warum eignet und gebührt? Klar und kurz und bündig könnte die Formel lauten: „Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich meinem allergnädigsten Landesherren in Kriegs- und Friedenszeiten treu und redlich dienen, den Befehlen des Kaisers unbedingt Gehorsam leisten, die Kriegsartikel und die Vorschriften meiner Vorgesetzten genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffnen, pflicht- und ehrliebenden Soldaten gebührt, so wahr mir Gott helfe!“

Erwähnt sei noch, daß in den Militärkonventionen mehrfach ausgesprochen ist, daß der Fahneneid in der bisher üblichen Weise zu schwören sei unter Hinzufügung des Gelöbnisses, auch den Befehlen des Kaisers unbedingt Folge leisten zu wollen. So z. B. in der Konvention mit Hessen vom 13. Juni 1871, Artikel 3, während in der Konvention mit den thüringischen Staaten und den meisten andern norddeutschen von dem Wortlaut des Fahneneides nichts besonders erwähnt wird. (Vergl. Artikel 6 der Militärkonvention mit den thüringischen Staaten vom 15. Oktober 1873.) Sachsen und Württemberg behalten nach Artikel 6 und 4 der betreffenden Konventionen ihren von dem preußischen dem Wortlaute nach nicht unwesentlich abweichenden Eid, natürlich unter Hinzufügung des Gelöbnisses, „dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzen“ Gehorsam leisten zu wollen. Ähnlich ist es bei den bairischen Rekruten. Da mit Baiern keine Militärkonvention abgeschlossen ist, kommt hier die Bestimmung unter III, Paragraph 5, IV des Vertrags vom 23. November 1870 in Betracht, der lautet: „Im Kriege sind die bairischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten. Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen.“ Somit würde die Einführung eines einheitlichen Fahneneides allerdings eine Änderung einiger Konventionen und des Vertrags mit Baiern nötig machen. Aber sollte das wirklich als eine unüberwindliche Schwierigkeit anzusehen sein? Gewiß nicht. Und wäre nicht alles sofort zu erreichen, so sollte doch Hand angelegt werden, um wenigstens einen Teil der Übelstände zu beseitigen.

Würde denn aber nicht, selbst wenn es gelingen sollte, einen möglichst einheitlichen Eid für die deutschen Soldaten zu schaffen, immer noch der Schluß nach den Konfessionen auseinandergehen müssen? Nun, unüberwindliche Schwie-

rigkeiten liegen auch hier nicht vor. Keine der beiden Schlußformeln hat etwa durch biblische Anordnung oder besonders hohes Alter Anspruch darauf, beibehalten zu werden. Auch tritt in keiner von beiden ein bestimmter katholisch- oder protestantisch-dogmatischer Standpunkt hervor, sodaß der Protestant nicht ebensogut die katholische Schlußformel und der Katholik nicht die protestantische gebrauchen könnte. Ja die Worte: „und sein heiliges Evangelium,“ die der Katholik als seine besondere Formel in Anspruch nimmt, klingen sogar entschieden evangelisch, denn es erinnert an das formale Prinzip des Protestantismus, demzufolge das geoffenbarte Evangelium — die Schrift — Erkenntnisquelle des Heils ist. Und die Worte des Protestanten: „durch Jesum Christum zur Seligkeit“ wird kein Katholik als irgendwie der Lehre der Kirche widersprechend bezeichnen können. Würde also durch eine Anordnung des Kaisers oder des Kriegsministers fortan eine der beiden Formeln für alle christlichen Soldaten angeordnet, so würde vielleicht über Gewissenszwang von einer von beiden Seiten geklagt werden, aber wenn es geschähe, so könnte man wirklich gespannt darauf sein, in welcher Weise hier Protestant oder Katholik den Gewissenszwang begründen würde.

Ein für beide Konfessionen gleichlautender Eid wäre übrigens nicht ohne Vorgang in der Geschichte. Obgleich das kanonische Recht vorschrieb, den Eid mit den Worten zu schließen: „so wahr mir Gott helfe und dieses sein heiliges Evangelium“ — wobei der Schwörende seine Hand auf das Evangelienbuch zu legen hatte —, so schloß doch bis zur Reformation der bürgerliche Eid meistens: „so wahr mir Gott helfe und seine Heiligen.“ Dieser Wortlaut hatte die katholische Lehre zur Voraussetzung; der Protestant konnte so nicht schwören. Als daher 1555 die Stellung der Augsburgerischen Konfessionsverwandten zu den Katholiken geregelt werden mußte, konnte auch die Eidesformel nicht unberücksichtigt bleiben. Und im Reichstagsabschiede von 1555 ist die Eidesunion in die Formel gefaßt: „so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“ Diese Schlußformel ist thatsächlich vielfach, wenn auch nicht allgemein, in Gebrauch genommen worden. Die braunschweigischen Rekruten sind bis in die neueste Zeit damit vereidigt worden. Und sie könnte ohne Bedenken allgemein angewendet werden. Auf diese Weise wären alle Schwierigkeiten gehoben; sogar eine bisher noch gar nicht erwähnte. Die beiden genannten Schlußformeln würden nämlich von jüdischen Rekruten natürlich nicht anzuwenden sein, während die zuletzt genannte Formel sogar für den Juden nichts anstößiges böte.

Wie anders würde sich die Feier einer Eidesleistung gestalten, wenn ein einziger Fahneneid ohne besondern konfessionellen Schluß möglich wäre! Die Vorbereitung in den christlichen Gotteshäusern und in der Synagoge fände möglichst zu gleicher Stunde statt. Die Rekruten aller Waffen versammeln sich dann im Kasernenhofe, alle im Paradeanzug. Fahnen und Musik, falls

Artillerie in der Garnison steht, auch mehrere Geschütze, sind zur Stelle. Eine kurze Anrede des höchsten anwesenden Offiziers leitet die Eidesleistung ein. Dann folgt der Eid, gemeinsam von vielen hundert Männern gesprochen. In wenigen Minuten, selbst wenn in drei Sprachen geschworen werden muß, ist alles geschehen. Jeder ist bei der Sache, Gleichgiltigkeit, Abspannung ausgeschlossen. Hierauf zum Schluß ein Hurra auf den obersten Kriegsherrn.

Wöchte doch unser einiges großes Vaterland das in dem jetzigen Jahneid noch vorhandne Denkmal politischer Zerrissenheit und religiöser Streitigkeiten zertrümmern und an seiner Stelle in einem gemeinsamen Jahneid ein Denkmal der Einigkeit errichten — je eher je lieber!



Die athenische Volksmoral im Drama

3



aß sich in Athen die Kinder der liebevollsten Behandlung erfreut haben werden, kann man bei einem so menschenfreundlichen und für Anmut so empfänglichen Volke ohne weiteres annehmen. In der That wird in der Tragödie wie in der Komödie von Kindern und zu Kindern nie anders als in den zärtlichsten Ausdrücken gesprochen. Auch der dumme Bauer Strepzades in den Wolken ist der zärtlichste aller Väter. Als sein Pheidippidion noch ein kleiner Junge war, hat er ihm von dem ersten Obolos, den er als Richterfold empfing, ein Wägelchen gekauft, und jetzt, da der Bursch ein großer fauler Lummel geworden ist, der abends des Vaters Geld verthut und früh in den hellen Tag hinein schnarcht, während sich der Vater schon vor Sonnenaufgang plagt, da weiß er nicht, wie er das Söhnlein leise und sanft genug wecken soll, um ihm kein Unbehagen zu verursachen. Solche Affenliebe war natürlich nicht Grundsatz oder allgemeine Sitte. Der Preis der alten strengen Kinderzucht, den Aristophanes in den Wolken dem Anwalte des Rechts in den Mund legt, ist wohl zu bekannt, als daß es nötig wäre, Stellen daraus anzuführen. Aber bei der Gemüthsart der Athener war es natürlich, daß sie eher durch übergroße Milde als durch das Gegenteil fehlten. Seid getrosten Muts, sagt in dem Rasenden Herakles des Euripides der Held zu Gattin und Kindern, die er aus Lebensgefahr zu befreien gerade recht kommt,

Und badet eure Augen nicht in Thränen mehr!

Du, teure Gattin, sammle dich und fasse Mut,